

Vorlage-Nr. 14/2260

öffentlich

Datum: 19.10.2017
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Glücks

Schulausschuss	20.11.2017	Kenntnis
Sozialausschuss	21.11.2017	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage 14/2260 dargestellt, zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	041		
Erträge:	922.214 €	Aufwendungen:	922.214 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	922.214 €	Auszahlungen:	922.214 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			rd. 400.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung:

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Gründungs- und Erweiterungsvorhaben der Integrationsprojekte

- HolzTeam Esser e.K.
- Dürener Gesellschaft für Arbeitsförderung GmbH
- Gebr. Kickartz GmbH
- Kokon – Verpackung GmbH
- Robi gGmbH

sowie die Neugründung des Integrationsunternehmens

- Purino Manufaktur GmbH
- Four-senses-schwarz is(s)t bunt gGmbH

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 810.400 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 111.814 € für das Jahr 2017 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in den o.g. Integrationsprojekten insgesamt 44 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration Unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2260

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite	3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite	3
1.2. Laufende Zuschüsse	Seite	3
2. Einleitung	Seite	4
2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite	4
2.2. Stand der Bewilligungen	Seite	5
3. Erweiterung von Integrationsprojekten		
3.1 HolzTeam Esser e.K	Seite	7
3.2 Dürener Gesellschaft für Arbeitsförderung GmbH	Seite	10
3.3 Gebr. Kickartz GmbH	Seite	13
3.4 Kokon – Verpackung GmbH	Seite	16
3.5 Robi gGmbH	Seite	19
4. Neugründung von Integrationsprojekten		
4.1 Purino Manufaktur GmbH	Seite	22
4.2 Four-senses-schwarz is(s)t bunt gGmbH	Seite	25
Anlage –	Die Begutachtung und Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX	

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Gründung und Erweiterung bestehender und neuer Integrationsprojekte umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

Unternehmen	Region	Branche	AP	Zuschuss
HolzTeam Esser e.K.	Niederzier	Holzverarbeitung	6	120.000 €
Dürener Gesellschaft für Arbeitsförderung GmbH	Düren	Garten- und Landschaftsbau	4	80.000 €
Gebr. Kickartz GmbH	Krefeld	Garten- und Landschaftsbau	5	30.400 €
Kokon – Verpackung GmbH	Mönchengladbach	Holzverarbeitung	2	40.000 €
Robi gGmbH	Siegburg	Schulverpflegung	5	100.000 €
Purino Manufaktur GmbH	Mönchengladbach	Speisenproduktion	15	300.000 €
Four-senses-schwarz is(s)t bunt gGmbH	Düsseldorf	Gastronomie	7	140.000 €
Beschlussvorschlag gesamt			44	810.400 €

1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt.

Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Integrationsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III oder eine Förderung aus dem Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze für Beschäftigte gem. § 132 SGB IX

	11.2017	2018	2019	2020	2021
Arbeitsplätze	44	44	44	44	44
Zuschüsse § 134 SGB IX	18.480	110.880	110.880	110.880	110.880
Zuschüsse § 27 SchwbAV	93.334	285.601	291.313	297.139	303.082
Zuschüsse gesamt	111.814	396.481	402.193	408.019	413.962

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Integrationsprojekten im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Integrationsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX in Integrationsprojekten bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 133 Integrationsunternehmen, Integrationsabteilungen und Integrationsbetriebe mit rd. 3.100 Arbeitsplätzen, davon 1.662 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Integrationsprojekten. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2017 bis 2022 bekennt sich die Landesregierung zur Förderung von Integrationsunternehmen (S. 105). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplan für das Jahr 2017 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,4 Mio. € vor.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) wird ab dem 01.01.2018 auch Änderungen vornehmen, die die Integrationsprojekte betreffen:

- Der aktuell im § 132 SGB IX festgeschriebenen Name Integrationsprojekt wird gem. § 215 SGB IX n. F. durch den Begriff Inklusionsbetrieb ersetzt.
- Die Mindestbeschäftigungsquote für Beschäftigte der Zielgruppe wird von 25 auf 30 Prozent angehoben.
- Zu den Aufgaben der Inklusionsbetriebe gehören zukünftig auch Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung.
- Gem. § 224 SGB IX n. F. werden Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten. Dies galt bisher nur für Werkstätten für behinderte Menschen.

2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Integrationsprojekten zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Integrationsprojekten vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Integrationsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2. Stand der Bewilligungen

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2017

(in Klammern: Anzahl der bestehenden Arbeitsplätze, die mit einem Investitionszuschuss gesichert wurden)

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
Prima Gemeinnützige Einrichtungen Bonn GmbH	Bonn	Restaurant "Godesburger"	2	Soz 14/1773
Rudolf Gehlen GmbH & Co. KG	Grevenbroich	Holzverpackungen	5	
Universitätsklinikum Düsseldorf Medical Service GmbH	Düsseldorf	Integrationsabteilung Facility-Service	7	
Bio-Gut Rosenthal GmbH & Co. KG	Bergneustadt	Integrationsabteilung Packstelle	3	
Katholisches Altenpflegeheim St. Georg gGmbH	Essen	Integrationsabteilung Hauswirtschaft	3	
PKM gGmbH	Köln	Metallbearbeitung	5 (17)	Soz 14/1844
Lehmanns Gastronomie GmbH	Bonn	Gemeinschaftsverpflegung	4	
INTZeit Arbeit gGmbH	Oberhausen	Facility-Service	2	
Via Integration gGmbH	Aachen	Gastronomie	3	
Holterbosch GmbH	Krefeld	Wäscherei	10	Soz 14/1915
carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen GmbH	Euskirchen	Integrationsabteilung Hauswirtschaft	5	
	Mülheim an der Ruhr	Integrationsabteilung Hauswirtschaft	5	
	Königswinter	Integrationsabteilung Hauswirtschaft	6	
	Bensberg	Integrationsabteilung Hauswirtschaft	1	
LVR-Klinik Köln	Köln	Integrationsabteilung Verteilerküche	2	Soz 14/2061
mitten im leben gGmbH	Bergisch Gladbach	CAP-Markt	1	
NAI gGmbH	Mönchengladbach	Wäscherei	10	
GKS Integrative Dienstleistungen gGmbH	Frechen	haushaltsnahe Dienstleistungen	6	
Horizonte gGmbH	Duisburg	Garten- und Landschaftsbau	6	

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
HolzTeam Esser e.K.	Düren	Holzverarbeitung	6	Soz 14/2260
Dürener Gesellschaft für Arbeitsförderung GmbH	Düren	Garten- und Landschaftsbau	4	
Gebr. Kickartz GmbH	Krefeld	Garten- und Landschaftsbau	5	
Kokon – Verpackung GmbH	Mönchengladbach	Holzverarbeitung	2	
Robi gGmbH	Siegburg	Schulverpflegung	5	
Purino Manufaktur GmbH	Mönchengladbach	Großküche	15	
Four-senses-schwarz is(s)t bunt gGmbH	Düsseldorf	Gastronomie	7	
Bewilligungen im Jahr 2017 gesamt			130 (17)	

3. Erweiterung bestehender Integrationsprojekte

3.1. HolzTeam Esser e.K.

3.1.1. Zusammenfassung

Die Firma HolzTeam Esser e.K. ist seit dem Jahr 2008 als Integrationsunternehmen anerkannt und am Standort Niederzier im Kreis Düren in der Produktion von Holzverpackungen tätig. Das Unternehmen hat derzeit 50 Beschäftigte, von denen 21 zur Zielgruppe des § 132 SGB IX zählen. Im Rahmen der Akquise neuer Aufträge beabsichtigt HolzTeam Esser e.K., sechs Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe neu zu schaffen. Zur Umsetzung des Erweiterungsvorhabens werden Investitionszuschüsse von 120.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4).

3.1.2. Das Unternehmen HolzTeam Esser e.K.

Die Firma HolzTeam Esser e.K. wurde im August 2008 von Herrn Thomas Esser, Schreinermeister und ehemaliger Leiter einer Betriebsstätte einer Werkstatt für behinderte Menschen, gegründet. Das Unternehmen fertigt standardisierte und individuell zugeschnittene Holzverpackungsmittel für verschiedene Industriebetriebe und übernimmt auch die Lagerung sowie logistische Dienstleistungen für die Kunden. Das Integrationsunternehmen hat kontinuierlich neue Arbeitsplätze geschaffen und beschäftigt derzeit 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon zählen 21 Personen zur Zielgruppe. Im Rahmen der Akquise neuer Aufträge von Bestands- und Neukunden beabsichtigt das Unternehmen, acht neue Arbeitsplätze zu schaffen, davon sechs für Beschäftigte der Zielgruppe.

3.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Produktion der Holzverpackungsmittel wie Paletten, Kisten und Sonderverpackungen erfolgt in Serienfertigung, die Produktionsabläufe sind weitgehend vereinheitlicht und haben einen hohen Standardisierungsgrad. Die neuen Arbeitsplätze werden für Produktionshelfer in der Herstellung von Paletten und Kisten eingerichtet. Die Arbeitsplätze für Menschen der Zielgruppe sind im gesamten Produktionsablauf angesiedelt, insbesondere sind Fräs-, Zuschnitts- und Montagearbeiten zu verrichten. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Entlohnung der Beschäftigten liegt über dem gesetzlichen Mindestlohn. Die arbeitsbegleitende Betreuung wird vom Inhaber sichergestellt, der über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation und langjährige Erfahrung mit der Anleitung und Beschäftigung von Personen der Zielgruppe verfügt.

3.1.4. Wirtschaftlichkeit des Erweiterungsvorhabens

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Beratung und Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 14.08.2017 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Entwicklung der Firma HolzTeam Esser e.K. ist zu sagen, dass in den letzten Jahren kontinuierlich sowohl Umsatz- als auch Rohertragssteigerungen erzielt werden konnten, die zu einer Verbesserung des operativen Ergebnisses führten. Diese Tendenz setzt sich auch im Jahr 2017 fort. Die Kapitalstruktur des Unternehmens

weist keine gravierenden Besonderheiten auf und kann als zufriedenstellend bezeichnet werden. Die Eigenkapitalquote verbesserte sich stetig und liquide Mittel stehen dem Unternehmen in ausreichendem Maße zur Verfügung. In den vergangenen Jahren wurden erhebliche Investitionen in Maschinen und Geräte sowie die betrieblich genutzte Immobilie getätigt. Der mit der Fremdfinanzierung dieser Investitionen einhergehende Kapitaldienst kann von dem Unternehmen getragen werden.

Zu den Marktgegebenheiten ist anzumerken, dass es sich um eine stark konjunkturabhängige Branche handelt, in der eine hohe Wettbewerbsintensität und ein starker Preisdruck herrschen. Seit 2015 ist trotz Wachstum der deutschen Wirtschaft ein leichter Gesamtumsatzrückgang zu verzeichnen. In 2017 werden neue Impulse aus dem Auslandsgeschäft erwartet und es wird von leicht steigenden Absatzmengen im In- und Ausland für das Gesamtjahr ausgegangen, wobei beachtet werden muss, dass sich dies derzeit nicht proportional im Wachstum des Branchenumsatzes niederschlägt.

Die Entwicklung des Integrationsunternehmens HolzTeam Esser e.K ist insbesondere unter Berücksichtigung der Marktsituation positiv zu beurteilen. Dem Unternehmen ist es gelungen, sich am Markt zu positionieren und der hohen Wettbewerbsintensität Stand zu halten. Besonders ist auf die hohe Kundenbindung durch überwiegend bestehende Rahmenverträge und eine ausgewogene Kundenstruktur, die keine starken Abhängigkeiten aufweist, hinzuweisen.

Die betriebswirtschaftlichen Planungen sind weitgehend nachvollziehbar und basieren überwiegend auf vorliegenden Ist-Daten des Unternehmens. Die Gewinn- und Verlustplanung für den Betrachtungszeitraum weist von Beginn an positive Ergebnisse und einen positiven Cashflow aus, der Re-Investitionen und Tilgungen ermöglicht. Es ist davon auszugehen, dass die Rentabilität des Unternehmens durch die Erweiterung der Produktions- und Lagerkapazitäten sowie durch die Verbesserung der Arbeitsbedingungen gesteigert werden kann.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass aufgrund der ausgewogenen Kundenstruktur, des vorhandenen Auftragsvolumens und der langjährigen Branchenerfahrung die Voraussetzungen vorliegen, dass das Integrationsunternehmen weiterhin im Wettbewerb bestehen kann. Erfolgsfaktoren sind vor allem in einer effizienteren Produktionssteuerung sowie in der Sicherstellung einer angemessenen Produktivität zu sehen. Nach Abwägen der Chancen und Risiken sowie Stärken und Schwächen ist davon auszugehen, dass die Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung langfristig gesichert werden können.“ (FAF gGmbH vom 14.08.2017)

3.1.5. Bezuschussung

3.1.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht HolzTeam Esser e.K. für die Neuschaffung von sechs Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 150.000 € für den Bau von zwei Lagerhallen auf dem Betriebsgelände geltend. Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 120.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 30.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Grundschuld. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von fünf Jahren festgelegt.

3.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 4: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	11.2017	2018	2019	2020	2021
Personen	6	6	6	6	6
PK (AN-Brutto)	39.600	121.176	123.600	126.072	128.593
Zuschuss § 134 SGB IX	2.520	15.120	15.120	15.120	15.120
Zuschuss § 27 SchwbAV	11.880	36.353	37.080	37.821	38.578
Zuschüsse Gesamt	14.400	51.473	52.200	52.941	53.698

3.1.6. Beschluss

Der LVR-Sozialausschuss beschließt gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens des Integrationsunternehmens HolzTeam Esser e.K. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von sechs neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX von 120.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 14.400 € für das Jahr 2017 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

3.2. Dürener Gesellschaft für Arbeitsförderung GmbH

3.2.1. Zusammenfassung

Die Dürener Gesellschaft für Arbeitsförderung GmbH (DGA GmbH) ist ein Tochterunternehmen der Beteiligungsgesellschaft Kreis Düren GmbH und seit dem Jahr 1994 als Beschäftigungs- und Qualifizierungsträger tätig. Im März 2014 wurde die Integrationsabteilung „Vielwerker“ mit den Gewerken KFZ-Werkstatt und Elektroinstallation gegründet, dort sind bislang vier Arbeitsplätze für Menschen der Zielgruppe entstanden. Es ist geplant, die Integrationsabteilung um den bislang als Zweckbetrieb geführten Bereich Garten- und Landschaftsbau zu erweitern, es sollen vier Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe geschaffen werden. Für das Erweiterungsvorhaben werden ein Investitionszuschuss gem. §§ 132 ff. SGB IX in Höhe von 80.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der neu einzustellenden Personen der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.2.4.).

3.2.2. Die Dürener Gesellschaft für Arbeitsförderung GmbH

Die seit März 2014 bestehende Integrationsabteilung „Vielwerker“ der DGA GmbH ist in den Geschäftsfeldern Elektroinstallationen und KFZ-Werkstatt tätig und beschäftigt neun Personen, von denen vier zur Zielgruppe des § 132 SGB IX zählen. Die DGA GmbH hat insgesamt 91 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, Geschäftsführerin des Unternehmens ist Frau Astrid Küpper. Da der langjährig mit Maßnahmeteilnehmenden geführte Zweckbetrieb „Baum und Borke“ die Anzahl und Qualität der vorhandenen Aufträge in der Garten- und Landschaftspflege nicht mehr erfüllen kann und die Nachfrage weiter steigt, soll das Gewerk mit den bestehenden und neu zu akquirierenden Aufträgen in die Integrationsabteilung überführt werden. Dort sollen vier Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe neu geschaffen werden, es ist kein Einsatz von Teilnehmenden aus arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen geplant.

3.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die bestehenden Arbeitsplätze sind in der KFZ-Werkstatt im Bereich der Reparatur und Wartung von Gewerbefuhrparks und Privatfahrzeugen angesiedelt, im Geschäftsfeld Elektrotechnik sind die Prüfung und Wartung von Elektrogeräten sowie unterstützende Tätigkeiten bei Elektroinstallationen zu verrichten. Im Garten- und Landschaftsbau werden Tätigkeiten wie Rasenpflege, Heckenschnitt, Pflasterarbeiten, Wegreinigung, Spielplatzüberprüfungen, Instandhaltung von Außenanlagen sowie die Neu- und Umgestaltung von Grünanlagen und Gärten anfallen. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt entsprechend dem Tarifvertrag für den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau. Die psychosoziale Betreuung der Beschäftigten wird durch entsprechend qualifiziertes Personal der DGA GmbH gewährleistet.

3.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 18.09.2017 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Umsatzplanung für das erste Jahr nach Erweiterung basiert vollständig auf bereits bestehenden Aufträgen, Hauptauftraggeber sind der Kreis Düren und die Gemeinden im Kreisgebiet. Darüber hinaus werden Umsätze in geringerem Ausmaß durch Privatpersonen, gewerbliche Unternehmen und soziale Einrichtungen in der Region erzielt. (...)

Im Bereich der einfachen Pflegearbeiten im Garten- und Landschaftsbau sind eine hohe Konkurrenzsituation und ein intensiver Preiswettbewerb festzustellen. Zu den Wettbewerbern gehören über die Branche hinaus auch Dienstleister im Bereich Facility-Service. Bei Pflegeaufträgen der öffentlichen Hand konkurrieren Garten- und Landschaftsbaubetriebe zudem mit Beschäftigungsbetrieben oder Werkstätten für behinderte Menschen, bei der Pflege von Privatgärten ist der Umfang an nebenberuflich Tätigen und auch an Schwarzarbeit nicht zu unterschätzen.

Die wirtschaftliche Entwicklung der DGA gGmbH stellt sich insgesamt positiv dar. In den letzten Jahren konnte der Umsatz kontinuierlich gesteigert werden und es wurden auskömmliche operative Ergebnisse erzielt, die Re-Investitionen ermöglichen. Auch die Umsatz- und Ertragsentwicklung der Integrationsabteilung „Vielwerker“ stellt sich zufriedenstellend dar. Die in den Bilanzen ausgewiesenen Verlustvorträge resultieren aus Umstrukturierungsmaßnahmen aus dem Jahr 2005, die in den letzten Jahren kontinuierlich gemindert werden konnten, so dass sich die Eigenkapitalquote deutlich verbesserte. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass zur Vermeidung einer etwaigen Überschuldung eine Einzahlungsverpflichtung des Gesellschafters in die Kapitalrücklage besteht. Dem Unternehmen stehen darüber hinaus ausreichend liquide Mittel zur Verfügung, so dass die Zahlungsfähigkeit als gesichert angesehen werden kann.

Die betriebswirtschaftlichen Planungen für die Erweiterung der Integrationsabteilung im Gewerk Garten- und Landschaftsbau gehen von einem Jahresüberschuss und einem positiven Cashflow ab dem ersten Jahr aus und sind weitgehend nachvollziehbar. Die Plan-Kostenstruktur ist im Wesentlichen mit der in Integrationsprojekten in der Branche vergleichbar, so dass von realistischen Planwerten ausgegangen werden kann. Die Produktivitätserwartungen berücksichtigen die anzunehmende Minderleistung der Beschäftigten mit Behinderung in ausreichendem Maße.

Als Chancen sind insbesondere die bereits vorhandene branchenspezifische Erfahrung des Unternehmens, die langjährigen Beziehungen zu vorhandenen und potentiellen Auftraggebern sowie die Nutzung der Synergieeffekte im Kontext des Betätigungsfeldes des Unternehmens und des Gesellschafters zu sehen.

Risiken liegen in der Preissensibilität insbesondere der öffentlichen Auftraggeber. Entscheidend wird sein, inwieweit es der Integrationsabteilung gelingt, Preiserhöhungen bei bestehenden Aufträgen durchzusetzen und bei Neuaufträgen wettbewerbsübliche Preise zu erzielen. Die zentralen Erfolgsfaktoren des Vorhabens liegen in der Akquisition von Aufträgen zu marktkonformen Preisen und in der Sicherstellung einer angemessenen Produktivität.

Zusammenfassend ist bei Betrachtung der Chancen und Risiken festzuhalten, dass eine erfolgreiche Positionierung und Etablierung der Integrationsabteilung im Bereich Garten- und Landschaftsbau aufgrund des vorhandenen Auftragspotentials und des Bekanntheitsgrades bei öffentlichen, sozialen und gewerblichen Unternehmen im Kreis Düren gelingen kann. Da davon auszugehen ist, dass die langfristige Sicherung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Schwerbehinderung gewährleistet werden kann, ist unseres Erachtens eine Förderung des Vorhabens zu empfehlen.“ (FAF gGmbH vom 18.09.2017)

3.2.5. Bezuschussung

3.2.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht das Unternehmen Investitionskosten von 105.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für einen Pritschenwagen (25 T €) mit Anhänger (7 T €), einen Mulchmäher (22 T €), ein Heißwassergerät zur Unkrautvernichtung (43 T €) sowie verschiedene Geräte und Werkzeuge (8 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 80.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 76 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 25.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Gesellschafterbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden neu geschaffenen Arbeitsplatz für Personen der Zielgruppe eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.2.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der in der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	11.2017	2018	2019	2020	2021
Personen	4	4	4	4	4
PK (AN-Brutto)	30.400	93.024	94.884	96.782	98.718
Zuschuss § 134 SGB IX	1.680	10.080	10.080	10.080	10.080
Zuschuss § 27 SchwbAV	9.120	27.907	28.465	29.035	29.615
Zuschüsse Gesamt	10.800	37.987	38.545	39.115	39.695

3.2.6. Beschluss

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der Integrationsabteilung „Vielwerker“ gem. §§ 132 ff. SGB IX. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von vier neuen Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 80.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 10.800 € für das Jahr 2017 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

3.3. Gebr. Kickartz GmbH

3.3.1. Zusammenfassung

Die Gebr. Kickartz GmbH ist ein seit fast 130 Jahren bestehendes Tiefbauunternehmen am Standort Krefeld, Geschäftsführer des Unternehmens mit aktuell 180 Beschäftigten ist Herr Rainer Matzkus. Im Jahr 2013 wurde eine Integrationsabteilung mit fünf Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe gegründet, die vorwiegend in der Garten- und Landschaftspflege tätig ist. Aufgrund der guten Auftragslage sollen in der Integrationsabteilung sechs neue Arbeitsplätze geschaffen werden, fünf davon für Personen der Zielgruppe. Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens beantragt die Gebr. Kickartz GmbH gem. §§ 132 ff. SGB IX einen Investitionszuschuss in Höhe von 30.400 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.3.4).

3.3.2. Die Gebr. Kickartz GmbH

Die Gebr. Kickartz GmbH, deren Ursprünge bis auf das Jahr 1888 zurückgeht, zählt heute mit rd. 180 Beschäftigten zu den größten Tiefbauunternehmen am Niederrhein. Das Unternehmen erbringt für Kunden wie Energieversorger, Verkehrsunternehmen und Kommunen neben Erd- und Tiefbauarbeiten, Kanalbauarbeiten und Straßenbauarbeiten auch Landschaftsbau, Gleis- und Weichenbauarbeiten, Kranarbeiten und Instandsetzungsarbeiten an Gleisen und Weichen. Geschäftsführer des Unternehmens ist Herr Rainer Matzkus. Im Jahr 1989 wurde die Gebrüder Kickartz Stiftung gegründet, die sich u.a. die Förderung der Berufsausbildung im Bereich des Bauwesens zum Ziel gesetzt hat. Der Geschäftsbereich der im Jahr 2013 gegründeten Integrationsabteilung umfasst den Garten- und Landschaftsbau sowie die Garten- und Landschaftspflege und richtet sich an Firmen- und Privatkunden. Zudem wird die Grünflächenpflege durchgeführt, die im Rahmen der Gewährleistung erbracht werden muss.

3.3.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Tätigkeitsfelder der Integrationsabteilung ergänzen das Leistungsangebot des Mutterunternehmens, im Bereich der Grünflächenpflege werden insbesondere gärtnerische Pflegearbeiten für öffentliche und private Außenanlagen, die durch das Mutterunternehmen erstellt wurden, erbracht. Die Beschäftigten sind im Raum Krefeld, Neuss und Duisburg im Einsatz. Die Vergütung erfolgt nach dem Branchentarifvertrag für Garten- und Landschaftsbau, die Arbeitsplätze sind als Vollzeitarbeitsplätze angelegt. Die arbeitsbegleitende Betreuung wird durch den in der Arbeit mit Personen der Zielgruppe erfahrenen Prokuristen gewährleistet.

3.3.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 25.09.2017 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Situation ist anzumerken, dass das Unternehmen in den vergangenen Jahren zwar eine schwankende Entwicklung bei Umsätzen

und Ergebnissen aufwies, das operative Geschäft konnte jedoch wieder gefestigt werden. Die Liquidität sowie die Kapitalausstattung des Unternehmens sind ausreichend und die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Gebr. Kickartz GmbH ist in betriebswirtschaftlicher Hinsicht als geordnet zu beurteilen. (...)

Folgende Chancen und Risiken des Marktes sowie Stärken und Schwächen des Unternehmens führen zu einer Beurteilung des Vorhabens:

Die Planungen gehen bei moderaten Umsatzerwartungen von einem positiven Ergebnis ab dem ersten Jahr aus. Das bereits heute vorhandene Auftragsvolumen der Integrationsabteilung verringert dabei maßgeblich Unwägbarkeiten bei der Umsatzplanung.

Angesichts der vergangenen Jahre und vor dem Hintergrund der bisherigen Entwicklung der Gebr. Kickartz GmbH kann davon ausgegangen werden, dass Krisensituationen mit entsprechenden Maßnahmen gelöst werden und der hohen Wettbewerbsintensität innerhalb der Branche begegnet werden können.

Zusammenfassend stellen sich die Rahmenbedingungen für die Erweiterung aus heutiger Sicht somit überwiegend positiv und die langfristige Sicherung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Schwerbehinderung als gesichert dar, so dass eine Förderung des Vorhabens zu befürworten ist.“ (FAF gGmbH vom 25.09.2017)

3.3.5. Bezuschussung

3.3.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Für die Erweiterung der Integrationsabteilung und die Neuschaffung von fünf Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX macht die Gebr. Kickartz GmbH Investitionskosten von 38.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für ein Fahrzeug (25 T €) sowie Maschinen und Geräte für den Garten- und Landschaftsbau (13 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 30.400 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 7.600 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.3.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	11.2017	2018	2019	2020	2021
Personen	5	5	5	5	5
PK (AN-Brutto)	38.000	116.280	118.606	120.978	123.397
Zuschuss § 134 SGB IX	2.100	12.600	12.600	12.600	12.600
Zuschuss § 27 SchwbAV	11.400	34.884	35.582	36.293	37.019
Zuschüsse Gesamt	13.500	47.484	48.182	48.893	49.619

3.3.6. Beschluss

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Anerkennung und Förderung der Erweiterung der Integrationsabteilung der Gebr. Kickartz GmbH gem. §§ 132 ff. SGB IX. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von fünf neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 30.400 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 13.500 € für das Jahr 2017 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

3.4. Kokon – Verpackung GmbH

3.4.1. Zusammenfassung

Die Kokon – Verpackung GmbH wurde im Jahr 1990 in Mönchengladbach gegründet und ist mit derzeit 38 Beschäftigten in der Herstellung von Holzverpackungen tätig. Seit dem Jahr 2003 beschäftigt das inhabergeführte Unternehmen in seiner Integrationsabteilung zehn Personen als Produktionshelfer. Einhergehend mit der Akquise eines neuen Auftrags im Bereich der verpackungsnahen Dienstleistungen ist die Schaffung von zwei zusätzlichen Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe geplant. Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens werden ein Investitionszuschuss gem. §§ 132 ff. SGB IX von 40.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.4.4.).

3.4.2. Die Kokon – Verpackung GmbH

Die Kokon - Verpackung GmbH ist seit über 25 Jahren in der Herstellung von Holzverpackungen tätig. Zum Leistungsprogramm des Unternehmens zählen neben der Fertigung von standardisierten Paletten und Kisten, Sonderpaletten und Spezialverpackungen auch verpackungsnah und logistische Dienstleistungen. Geschäftsführende Gesellschafter des Unternehmens sind Herr Steffen Grösgen und Herr Helmut Huppertz. Da ein weiterer Auftrag eines langjährigen Bestandskunden gewonnen werden konnte, beabsichtigt das Unternehmen, zwei neue Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe zu schaffen.

3.4.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe des § 132 SGB IX werden als Produktionshelfer vorrangig in der Aufbereitung von Mehrweg-Paletten tätig sein. Die Paletten sind zu reinigen, zu reparieren und aufzustapeln oder zu entsorgen. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt über dem gesetzlichen Mindestlohn. Die arbeitsbegleitende Betreuung wird von der langjährig im Umgang mit Personen der Zielgruppe erfahrenen Personalleiterin sichergestellt.

3.4.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens gem. §§ 132 ff SGB IX hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 18.09.2017 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zu den Marktgegebenheiten ist anzumerken, dass es sich um eine stark konjunkturabhängige Branche handelt, in der eine hohe Wettbewerbsintensität und ein starker Preisdruck herrschen. Seit 2015 ist trotz Wachstum der deutschen Wirtschaft ein leichter Gesamtumsatzrückgang zu verzeichnen. In 2017 werden neue Impulse aus dem Auslandsgeschäft erwartet und es wird für das Gesamtjahr von leicht steigenden Absatzmengen im In- und Ausland ausgegangen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass sich dies derzeit nicht proportional im Wachstum des Branchenumsatzes niederschlägt.

Zur wirtschaftlichen Entwicklung der Kokon - Verpackung GmbH ist zu sagen, dass die deutlichen Schwankungen in den Umsätzen die Marktsituation in der konjunktur reagiblen und sehr wettbewerbsstarken Branche widerspiegeln. Dem Unternehmen ist es aber bis-

lang gelungen, auf Phasen rückläufiger Nachfrage mit angemessenen Maßnahmen zu reagieren und durch Umstrukturierungen, Anpassungen im Personal und Neuakquisitionen von Aufträgen Jahresüberschüsse zu erwirtschaften. Die Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe blieben dabei stets erhalten.

Für das Jahr 2017 rechnet das Unternehmen aufgrund eines Auftragsverlustes bei gleichzeitigem Gewinn eines neuen Auftrags mit einem geringfügigen Umsatzrückgang gegenüber dem Vorjahr und einem leicht defizitären operativen Ergebnis. Gleichzeitig ist aber darauf hinzuweisen, dass in 2018 Verbesserungen in der Kostenstruktur zu erwarten sind, da ein geschäftsführender Gesellschafter in das Rentenalter eintritt und der Nachfolger bereits im Unternehmen beschäftigt ist. Zudem kann die Kapital- und Vermögensstruktur des Unternehmens als geordnet bezeichnet werden, auch die Eigenkapitalbasis stellt sich günstig dar. Der Liquiditätsgrad II liegt deutlich über dem Soll, so dass davon auszugehen ist, dass die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens jederzeit gesichert ist.

Es ist festzuhalten, dass es der Kokon - Verpackung GmbH gelungen ist, sich dauerhaft am Markt zu positionieren und dem Wettbewerb trotz krisenhafter Ereignisse Stand zu halten. Als Wettbewerbsvorteil des Unternehmens kann die Spezialisierung auf die Herstellung von Spezialverpackungen nach individuellem Kundenwunsch in Verbindung mit der Erweiterung des Leistungsprogrammes um industrielle Serviceleistungen und verpackungsnahe Dienstleistungen gewertet werden. Risiken bestehen nach wie vor durch die hohe Abhängigkeit von zwei Hauptauftraggebern. Erfolgsfaktoren sind vor allem in einem engmaschigen Controlling, in der effizienten Personaleinsatzplanung sowie in der Sicherstellung einer angemessenen Produktivität zu sehen.

Die betriebswirtschaftlichen Planungen für das Erweiterungsvorhaben und die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung sind weitgehend nachvollziehbar und basieren überwiegend auf vorliegenden Ist-Daten des Unternehmens. Die Gewinn- und Verlustplanung für den Betrachtungszeitraum weist ab dem ersten Jahr einen positiven Cashflow aus, der Re-Investitionen ermöglicht. Ab dem zweiten Jahr können Jahresüberschüsse realisiert werden. (...)

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Kokon - Verpackung GmbH aufgrund des bestehenden Auftragsvolumens, der guten Kapitalausstattung und der langjährigen Erfahrung in der Branche über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, um den wettbewerbsbestimmenden Kräften Stand zu halten. Nach Abwägen der Chancen und Risiken sowie Stärken und Schwächen überwiegen die Chancen und Stärken des Unternehmens, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung dauerhaft gesichert werden können. Aus diesem Grund ist eine Förderung des Vorhabens zu empfehlen.“ (FAF gGmbH vom 18.09.2017)

3.4.5. Bezuschussung

3.4.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die Kokon - Verpackung GmbH für die Neuschaffung von zwei Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX Investitionskosten von 80.000 € für zwei elektronische Gabelstapler geltend. Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 40.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 50 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 40.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für

den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.4.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 7: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	11.2017	2018	2019	2020	2021
Personen	2	2	2	2	2
PK (AN-Brutto)	14.080	43.085	43.946	44.825	45.722
Zuschuss § 134 SGB IX	840	5.040	5.040	5.040	5.040
Zuschuss § 27 SchwbAV	4.224	12.925	13.184	13.448	13.717
Zuschüsse Gesamt	5.064	17.965	18.224	18.488	18.757

3.4.6. Beschluss

Der LVR-Sozialausschuss beschließt gem. §§ 132 ff. SGB IX die Erweiterung der Integrationsabteilung der Kokon - Verpackung GmbH um zwei Arbeitsplätze. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von zwei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 40.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 5.064 € für das Jahr 2017 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

3.5. Robi gGmbH

3.5.1. Zusammenfassung

Die Robi gGmbH wurde im Jahr 1999 als Tochterunternehmen des AWO Kreisverbands Bonn / Rhein-Sieg e.V. in Siegburg gegründet und ist im Bereich der Gemeinschaftsverpflegung tätig, im Jahr 2008 erfolgte die Anerkennung als Integrationsunternehmen. Derzeit werden für 25 Schulen und Kindertagesstätten in der Region Bonn / Rhein-Sieg Mahlzeiten produziert, ausgeliefert und ausgegeben. Die Robi gGmbH beschäftigt 63 Personen sozialversicherungspflichtig, davon 18 Personen der Zielgruppe. Es ist geplant, die Zentralküche auszubauen und zukünftig im Zwei-Schicht-Betrieb zu führen, um die Produktionskapazitäten weiter zu erhöhen. Es sollen fünf Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe neu entstehen. Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens werden ein Investitionszuschuss gem. §§ 132 ff. SGB IX von 100.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.5.4).

3.5.2. Die Robi gGmbH

Alleiniger Gesellschafter der im Jahr 1999 gegründeten Robi gGmbH ist der AWO Kreisverband Bonn / Rhein-Sieg e.V., Geschäftsführer des Kreisverbandes sowie der Robi gGmbH ist Herr Franz-Josef Windisch, der von einem in der Systemgastronomie erfahrenen Betriebsleiter unterstützt wird. Die Robi gGmbH produziert täglich mehr als 2.000 Essen und übernimmt für derzeit 25 Schulen und Kindertagesstätten Lieferung, Essensausgabe, Spülaufträge und Kioskbetrieb. Zusätzlich erbringt das Unternehmen die Parkraumbewirtschaftung und Immobilienverwaltung des Gesellschafters. Mit dem geplanten Ausbau der Zentralküche sollen die Produktionskapazitäten erhöht werden, es sollen fünf neue Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe geschaffen werden.

3.5.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Arbeitsplätze sind in der Mitte 2008 in Betrieb genommenen Zentralküche in Siegburg sowie an fünf dezentralen Produktionsstandorten, im Fahrdienst, in der Spülküche sowie in der Essensausgabe der bewirtschafteten Kantinen und Mensen angesiedelt. Dort sind gut zu strukturierende Tätigkeiten in der Zubereitung und Ausgabe von Mahlzeiten zu verrichten. Die Entlohnung der Beschäftigten erfolgt nach dem Tarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe NRW (DEHOGA), die Arbeitsplätze sind als Teilzeitstellen mit 80 % der regulären wöchentlichen Arbeitszeit angelegt. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird durch eine in der Begleitung von Personen der Zielgruppe erfahrene Sozialpädagogin sichergestellt.

3.5.4. Wirtschaftlichkeit des Erweiterungsvorhabens

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Beratung und Begutachtung der Wirtschaftlichkeit der Robi gGmbH beauftragt. In ihrer Stellungnahme 22.09.2017 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Entwicklung der Robi gGmbH ist festzuhalten, dass in der Vergangenheit erhebliche Verluste hingenommen werden mussten, die von dem Gesellschaf-

ter getragen wurden. Seit Mitte des Jahres 2012 wurden umfangreiche Maßnahmen zur Sanierung des Unternehmens eingeleitet (Neubesetzung der Betriebsleitung mit einem Fachmann aus der Gemeinschaftsverpflegung, Verbesserung des Controllings, Preisnachverhandlungen und Neuauftragsakquise, Arbeitsprozessoptimierung und Kostenreduzierung). Aufgrund der erfolgreich umgesetzten Maßnahmen verbesserte sich die Ertragslage erheblich und in den letzten beiden Jahren wurden positive Jahresergebnisse erwirtschaftet, so dass davon auszugehen ist, dass der Turnaround gelungen ist.

Aufgrund der Verluste der Vorjahre verfügt das Integrationsunternehmen über eine vergleichbar geringe Kapitalausstattung. Diese verbessert sich jedoch deutlich, wenn der eigenkapitalähnliche Charakter des Gesellschafterdarlehns mit Rangrücktritt und die Sonderposten berücksichtigt werden. Der Robi gGmbH stehen zudem ausreichend liquide Mittel zur Verfügung. So kann zusammenfassend die derzeitige Ertrags-, Vermögens- und Finanzsituation als ausreichend bewertet werden. (...)

Zu den Marktgegebenheiten ist zu sagen, dass die Branche in den letzten Jahren stetige Umsatzzuwächse zu verzeichnen hatte, wovon alle Marktsegmente, insbesondere aber die Arbeits- und Ausbildungsplatzverpflegung, profitieren konnten. Die Prognose für das laufende Jahr ist positiv und es werden weiterhin Wachstumschancen gesehen. (...)

Es ist festzuhalten, dass die betriebswirtschaftlichen Planungen weitestgehend nachvollziehbar und mit Integrationsprojekten in der Branche Gemeinschaftsverpflegung vergleichbar sind. Die Umsatz- und Rohertragsplanungen basieren überwiegend auf Umsätzen aus bestehenden und avisierten Aufträgen. Die eingeplanten Ausweitungen der Verpflegungsleistungen erscheinen realisierbar. Zum einen lassen sich die Produktionskapazitäten durch den Ausbau der Produktionsküche erheblich steigern und zum anderen konnten Wachstumspotenziale in der Region identifiziert werden. (...)

Im Betrachtungszeitraum werden ab dem ersten Jahr Jahresüberschüsse und ein positiver Cashflow erzielt, so dass Re-Investitionen getätigt und der Kapitaldienst bestritten werden kann. Es kann angemerkt werden, dass die Robi gGmbH durch die Spezialisierung im Kinder- und Schulverpflegungsmarkt mit der vorhandenen Zertifizierung, aufgrund von Synergieeffekten im Betätigungsfeld des Gesellschafters und durch zum größten Teil langjährige und unbefristete Aufträge über einen Wettbewerbsvorteil verfügt.

Die Planungen zur Erweiterung der Kapazitäten in Verbindung mit der Ausweitung des Verpflegungsangebotes im cook&chill-Verfahren erscheinen zudem geeignet, um das Integrationsunternehmen zukunftsfähig und wettbewerbsfähig aufzustellen. Mittelfristig ist davon auszugehen, dass die geplanten und getätigten Investitionen die Rentabilität des Unternehmens steigern. Gleichwohl verbleiben Risiken durch die notwendige Teilnahme an Ausschreibungen in einem wettbewerbsstarken Umfeld und noch ausstehende Vertragsabschlüsse. Der Gesellschafter hat sich aber bereit erklärt, Anlauf- und Anfangsverluste, die durch die Erweiterung des Integrationsunternehmens entstehen können, auszugleichen und die Liquidität sicherzustellen. Nach Abwägung der Chancen und Risiken des Marktes und der Stärken und Schwächen des Unternehmens bleibt festzuhalten, dass die Chancen und Stärken überwiegen, so dass die Förderung des Vorhabens empfohlen werden kann." (FAF gGmbH vom 22.09.2017)

3.5.5. Bezuschussung

3.5.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die Robi gGmbH für die Neuschaffung von fünf Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX Investitionskosten von 190.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für den Anbau eines Lagers und eines Kühlraums (180 T €) sowie die Ausstattung mit Transportwagen und Thermoboxen (10 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 100.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 53 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 90.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss in Höhe von 100.000 € wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.5.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 8: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	11.2017	2018	2019	2020	2021
Personen	5	5	5	5	5
PK (AN-Brutto)	33.156	101.457	103.486	105.556	107.667
Zuschuss § 134 SGB IX	2.100	12.600	12.600	12.600	12.600
Zuschuss § 27 SchwbAV	9.947	30.437	31.046	31.667	32.300
Zuschüsse Gesamt	12.047	43.037	43.646	44.267	44.900

3.5.6. Beschluss

Der LVR-Sozialausschuss beschließt gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens des Integrationsunternehmens Robi gGmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von fünf neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX von 100.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 12.047 € für das Jahr 2017 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

4. Neugründung von Integrationsprojekten

4.1. Purino Manufaktur GmbH

4.1.1. Zusammenfassung

Die Purino Manufaktur GmbH wurde im Jahr 2014 in Mönchengladbach gegründet und ist Teil eines in der Systemgastronomie tätigen Unternehmensverbundes. In eigenen Betriebsstätten und mit Franchisepartnern werden bundesweit sieben Purino - Restaurants geführt, die italienische Küche anbieten. Es ist beabsichtigt, die Produktion von Pasta und Saucen, die auch heute schon in der Purino Manufaktur GmbH erfolgt, an einen neuen Standort in Mönchengladbach zu verlegen und weiter auszubauen. Es sollen zwanzig Arbeitsplätze neu geschaffen werden, davon 15 für Personen der Zielgruppe. Das Unternehmen hat bereits Erfahrung mit der Beschäftigung von Personen der Zielgruppe und beabsichtigt, im Rahmen der Personalakquise u.a. mit der Hephata Werkstätten gGmbH zu kooperieren, die auch bereits in die Planung zur Umwandlung der Purino Manufaktur GmbH in ein Integrationsunternehmen eingebunden ist. Im Rahmen der Erstanerkennung als Integrationsunternehmen werden ein Investitionszuschuss von 300.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.1.4.).

4.1.2. Die Purino Manufaktur GmbH

Die Purino Manufaktur GmbH wurde im Jahr 2014 in Mönchengladbach gegründet, geschäftsführender Gesellschafter des Unternehmens wie auch der verbundenen Gesellschaften ist Herr Frank Klix. Die in der Purino Manufaktur GmbH produzierten Speisen werden an die Restaurants geliefert und dort angeboten. Seit Eröffnung des ersten Restaurants im Jahr 2004 wird unter dem Namen „Purino“ ein gastronomisches Konzept verfolgt, das in der Tradition der italienischen Küche ausschließlich frische Speisen mit natürlichen Zutaten anbietet. Die Purino-Restaurants sind aufgrund der standardisierten Organisationsstrukturen und der gemeinsamen Corporate Identity der Systemgastronomie zuzuordnen. Neben den bereits heute selbst hergestellten Produkten sollen zukünftig auch die bisher von Externen bezogenen Waren selbst produziert, portioniert, gekühlt, kommissioniert und für den Versand vorbereitet werden. Die Manufaktur ist auch für Privatkunden geöffnet, so dass die frischen Produkte erworben oder in der angegliederten Gastronomie verzehrt werden können.

4.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung sind in der gesamten Manufaktur angesiedelt. Es sollen Stellen für Personen mit unterschiedlichen Qualifikationen als Helfer, Vorarbeiter, Koch und Fahrer sowie in der Kommissionierung und Reinigung angeboten werden. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeit- und Teilzeitstellen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 25 Stunden angelegt, die Entlohnung orientiert sich bei einfachen Tätigkeiten am Mindestlohn. Die psychosoziale Betreuung wird durch den mit der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung erfahrenen Betriebsleiter sowie bei Bedarf durch externe Fachkräfte erfolgen.

Der Geschäftsführer des Unternehmens hat im Jahr 2014 für die Beschäftigung eines jungen Mannes mit Behinderung den Inklusionspreis des VdK Mönchengladbach erhalten.

4.1.4. Wirtschaftlichkeit des Unternehmens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung der Purino Manufaktur GmbH als Integrationsunternehmen gem. § 132 SGB IX hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 20.09.2017 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Purino Manufaktur GmbH kann in betriebswirtschaftlicher Hinsicht positiv beurteilt werden. Bei kontinuierlich wachsenden Umsätzen ist eine zufriedenstellende Eigenkapitalquote und Liquidität festzustellen. Die Purino-Restaurants weisen durchgängig positive Jahresergebnisse auf, so dass auch im Hinblick auf die wirtschaftliche Einheit der verbundenen Unternehmen von einem erfolgreichen Konzept gesprochen werden kann, welches eine stabile Basis für die künftige Entwicklung des Unternehmens bietet.

Hinsichtlich des Marktumfeldes ist anzumerken, dass aufgrund der guten Binnenkonjunktur das Gaststättengewerbe seit einigen Jahren wieder ein Wachstum aufweist. Dabei stellt sich die Lage in den einzelnen Sparten zwar unterschiedlich dar, die Systemgastronomie verzeichnete jedoch einen überdurchschnittlichen Umsatzzuwachs. Zurzeit ist eine Fortsetzung der positiven Umsatzentwicklung zu erwarten. Das Konsumklima stellt sich weiterhin positiv dar und die speisengeprägte Gastronomie legte im zweiten Quartal 2017 um 3,4% - und damit mehr als das gesamte Gastgewerbe - zu.

Die Purino Manufaktur GmbH plant nunmehr, die Lebensmittelproduktion an einen neuen Standort in Mönchengladbach zu verlegen. Dort bieten sich zum einen erweiterte Produktionsmöglichkeiten und zum anderen besteht die Möglichkeit, innovative Konzepte zu realisieren. So sollen in der „Markthalle“ nicht nur die Produkte zur Belieferung der Restaurants hergestellt werden, Privatkunden können auch die Markthalle besuchen, den Produktionsprozess verfolgen, die Produkte kaufen oder aber in einer ebenfalls integrierten Gastronomie kosten. Neben den bereits heute selbst produzierten Produkten werden auch die bisher von Externen bezogenen Waren künftig selbst hergestellt. Die Erweiterung der Produktionskapazitäten erfolgt auch vor dem Hintergrund der Eröffnung neuer Restaurants in den kommenden Jahren. Darüber hinaus ist geplant, die Beköstigung der Stiftung Hephata zu übernehmen und das Umsatzvolumen so weiter zu steigern. (...)

Die betriebswirtschaftliche Planung ist durch Jahresüberschüsse und einen positiven Cashflow vom zweiten Jahr an gekennzeichnet. Da Kapazitäten aufgebaut werden, die nicht unmittelbar vollständig ausgelastet werden können, wurde im ersten Jahr ein Defizit geplant, das aber durchaus minimiert werden kann. Die Anlaufkosten können zudem problemlos aus dem Cashflow des Unternehmensverbundes gedeckt werden.

Hinsichtlich der Chancen und Risiken des Vorhabens sowie im Hinblick auf die Stärken und Schwächen des Unternehmens kann festgestellt werden, dass die Purino Manufaktur GmbH sicher zu den erfolgreicherer Unternehmen der Branche zählt. Die Konzentration auf ein attraktives Marktsegment, die professionelle Ablauforganisation innerhalb des Unternehmens und das Leistungsangebot, das eine klare Differenzierung gegenüber den Wettbewerbern erlaubt, sind geeignet, auch künftig eine Positionierung am Markt zu gewährleisten, die den entscheidenden Wettbewerbskräften der Branche Rechnung trägt. Die geplante Erweiterung der Purino Manufaktur GmbH und die damit verbundene Umwandlung in ein Integrationsunternehmen sind u.E. geeignet, eine weitere Stabilisierung des Unternehmens zu realisieren und eine langfristige Sicherung der Arbeitsplätze für schwerbehinderte Mitarbeiter zu gewährleisten, so dass eine Förderung des Vorhabens zu befürworten ist.“ (FAF gGmbH vom 20.09.2017)

4.1.5. Bezuschussung

4.1.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Gründung und Anerkennung des Integrationsunternehmens macht die Purino Manufaktur GmbH GmbH für die Neuschaffung von 15 Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 448.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für die Tiefkühlanlage (174 T €), für Küchenmaschinen in der Heißküche (78 T €), Kombi-Dämpfer (14 T €), die Spülstraße (43 T €), die Ausstattung der Käserei (23 T €), Maschinen zur Nudelproduktion (50 T €), das Kassensystem (26 T €) und Einrichtungsgegenstände (40 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 300.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 67 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 148.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 9: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	11.2017	2018	2019	2020	2021
Personen	15	15	15	15	15
PK (AN-Brutto)	103.804	317.641	323.994	330.474	337.083
Zuschuss § 134 SGB IX	6.300	37.800	37.800	37.800	37.800
Zuschuss § 27 SchwbAV	31.141	95.292	97.198	99.142	101.125
Zuschüsse Gesamt	37.441	133.092	134.998	136.942	138.925

4.1.6. Beschluss

Der LVR-Sozialausschuss beschließt gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Purino Manufaktur GmbH als Integrationsunternehmen. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von 15 neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX von 300.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 37.441 € für das Jahr 2017 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

4.2. Four-senses-schwarz is(s)t bunt gGmbH

4.2.1. Zusammenfassung

Die Four-senses-schwarz is(s)t bunt gGmbH hat in den Jahren 2012 bis 2017 am Standort Mönchengladbach ein Dunkelrestaurant mit Hellbereich und Außengastronomie betrieben. Das Restaurant wurde Anfang des Jahres 2017 geschlossen, da der Pachtvertrag auslief und der Standort trotz des hohen Kundenzuspruchs nicht rentabel zu betreiben war. Im Rahmen der Schließung des Standortes wurden alle Forderungen gegenüber dem Integrationsamt beglichen und der Integrationsfachdienst wurde mit der Vermittlung der Beschäftigten der Zielgruppe in neue Arbeitsverhältnisse beauftragt. Die Four-senses-schwarz is(s)t bunt gGmbH wurde von einer erfahrenen Düsseldorfer Gastronomenfamilie übernommen, die beabsichtigt, das gastronomisch erfolgreiche Konzept zukünftig in zentraler Lage in Düsseldorf umzusetzen und ein Restaurant mit neun Beschäftigten, davon sieben Personen der Zielgruppe, zu eröffnen. Die ehemalige Inhaberin wird das Unternehmen weiterhin beraten. Für das Gründungsvorhaben beantragt die Four-senses-schwarz is(s)t bunt gGmbH einen Investitionszuschuss von 140.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.2.4).

4.2.2. Die Four-senses-schwarz is(s)t bunt gGmbH

Bereits im Jahre 2012 erfolgte die Gründung eines Dunkelrestaurants unter dem Namen „Four Senses“ in Mönchengladbach. Da der Pachtvertrag Anfang 2017 auslief und die geschäftsführende Inhaberin auch aufgrund der fehlenden Rentabilität des Standortes nach einer Nachfolge suchte, übernahm Herr Jakov Baraev das Stammkapital des Unternehmens, um das Konzept, den eingeführten Namen und die positiven Bewertungen bei Event-Agenturen fortführen zu können. Die Familie Baraev betreibt seit vielen Jahren ein gutgehendes Restaurant in Düsseldorf und verfügt über umfangreiche fachliche und kaufmännische Branchenkenntnisse. Der künftige Standort des Restaurants wird sich in der Berliner Allee in Düsseldorf befinden. Er verfügt über eine hohe Passantenfrequenz, Parkhäuser in unmittelbarer Nähe und eine sehr gute Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel. Das Ladenlokal ist zudem sowohl vom Hauptbahnhof als auch von der Altstadt fußläufig zu erreichen. Das geplante Restaurant wird auf einer Fläche von 330 qm über ca. 100 Sitzplätze verfügen. Das Speisenangebot basiert auf Komplettarrangements und es wird eine Speisekarte mit saisonal variierenden, mediterranen, aber auch vegetarischen und veganen Speisen angeboten. Neben den beiden im Restaurant tätigen Inhabern sollen neun sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze geschaffen werden, davon sieben für Personen der Zielgruppe.

4.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigten der Zielgruppe werden im Service und in der Küche eingesetzt. Die vorrangig blinden Beschäftigten im Servicebereich bedienen die Gäste mit Servierwagen, in der Küche sind im Rahmen der Essenzubereitung einfache vorbereitende Tätigkeiten zu verrichten. Die Erfahrungen am Standort Mönchengladbach haben gezeigt, dass die Arbeitsplätze sehr gut für Personen der Zielgruppe geeignet sind. Die Beschäftigten werden im Rahmen von Praktika auf ihre Tätigkeiten vorbereitet, die Personalgewinnung soll

auch in Zusammenarbeit mit dem Berufsförderungswerk Düren erfolgen, das auch den Standort in Mönchengladbach eng begleitet hat. Die Arbeitsplätze sind als Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt entsprechend dem Tarifvertrag des Hotel- und Gaststättengewerbes NRW. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird durch den bereits am Standort Mönchengladbach tätigen, mit der Begleitung von Menschen mit Sehebhinderung erfahrenen Sozialpädagogen sichergestellt.

4.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrages auf Anerkennung und Förderung eines Integrationsunternehmens gem. §§ 132 ff. SGB IX hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit der Four-senses-schwarz is(s)t bunt gGmbH beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 25.09.2017 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zum Branchenumfeld ist anzumerken, dass die Umsätze in der speisengeprägten Gastronomie in den vergangenen Jahren wieder zunahmen. Der Trend geht zur regionalen Küche, aber auch zur ethnischen oder vegetarischen bzw. veganen Küche. Die traditionellen Gaststätten und Wirtshäuser sehen sich dennoch einer immer größeren Konkurrenz ausgesetzt und die Gewinnsituation ist trotz der positiven Rahmenbedingungen nicht immer zufriedenstellend.

Die Erlebnisgastronomie erfährt dagegen weiterhin Zuspruch und vorliegende Ergebnisse bestehender Dunkelrestaurants deuten zudem darauf hin, dass auch dieses Segment der Erlebnisgastronomie weiterhin profitiert. Im Kontext der Branchenentwicklung darf daher von einer erfolversprechenden Positionierung gesprochen werden, da sowohl die ertragsstarken Kundensegmente angesprochen als auch Leistungen, die eine Differenzierung gegenüber Wettbewerbern ermöglichen, angeboten werden. Da Dunkelrestaurants nicht regelmäßig besucht werden, sondern für die meisten Besucher im Sinne des Eventcharakters eine besondere Erfahrung darstellen, muss ein relativ großer lokaler Markt vorhanden sein. Während die Dunkelrestaurants in zahlreichen Großstädten bereits seit vielen Jahren existieren, weisen jene in Ortszentren außerhalb einer Metropolregion nicht immer zufriedenstellende Ergebnisse auf. Der Standort Düsseldorf und das Einzugsgebiet dürfen daher als attraktiv beurteilt werden. Die nächstgelegenen Dunkelrestaurants befinden sich in Köln und Essen. (...)

Die Umsatzplanung ist angesichts der Personal- und Sitzplatzkapazität durchaus realisierbar. Der Standort Düsseldorf bietet ein deutlich höheres Umsatzpotential als der ursprüngliche Standort in Mönchengladbach. Das Unternehmen verfügt zudem bereits über einen Bekanntheitsgrad, der auch künftig genutzt werden kann. Auf Basis der Umsatz- und Kostenplanung ist daher von einem positiven Ergebnis und einem positiven Cashflow vom ersten Jahr an auszugehen. Eine vorsorgliche Bereitstellung liquider Mittel für die betriebliche Anlaufphase erfolgt und ergänzt die Möglichkeiten der Risikoreduzierung.

Chancen sind insbesondere im überzeugenden Unternehmenskonzept, in der erlebnisorientierten Gastronomie und einer erfolversprechenden Positionierung zu sehen. Es ist u.E. zudem davon auszugehen, dass die Konzeption auch am Standort Düsseldorf umgesetzt werden kann.

Zusammenfassend ist unter Abwägung der genannten Chancen und der kalkulierbaren Risiken sowie unter Berücksichtigung der Erfolgsfaktoren festzuhalten, dass vor dem Hintergrund der Chancen und Risiken des Marktes und der Stärken und Schwächen des Un-

ternehmens die langfristige Sicherung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Schwerbehinderung gewährleistet werden kann. U.E. kann daher eine Förderung des Vorhabens empfohlen werden.“ (FAF gGmbH vom 25.09.2017)

4.2.5. Bezuschussung

4.2.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Gründung und Anerkennung des Integrationsunternehmens macht die Four-senses-schwarz is(s)t bunt gGmbH für die Neuschaffung von sieben Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten in Höhe von 180.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für Küchenmaschinen und-geräte (72 T €), eine Bar- und Infotheke (48 T €), Trockenarbeiten zur Abgrenzung des Dunkelbereichs (27 T €), Renovierungsarbeiten (30 T €) sowie Außenwerbung (4 T€). Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 140.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 78 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 40.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.2.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 10: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	11.2017	2018	2019	2020	2021
Personen	7	7	7	7	7
PK (AN-Brutto)	52.072	159.339	162.526	165.777	169.092
Zuschuss § 134 SGB IX	2.940	17.640	17.640	17.640	17.640
Zuschuss § 27 SchwbAV	15.621	47.802	48.758	49.733	50.728
Zuschüsse Gesamt	18.561	65.442	66.398	67.373	68.368

4.2.6. Beschluss

Der LVR-Sozialausschuss beschließt gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Four-senses-schwarz is(s)t bunt gGmbH als Integrationsunternehmen. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von sieben neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX von 140.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 18.561 € für das Jahr 2017 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Anlage zur Vorlage Nr. 14/2260:

Begutachtung und Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Integrationsprojekten und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Integrationsamtes

Integrationsprojekte sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Integrationsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellern erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Integrationsprojekte, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Integrationsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Integrationsprojektes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

Integrationsprojekte beschäftigen auf 25 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Integrationsprojekte aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 132 SGB IX neu geschaffen werden. Als Arbeitsplatz gelten in Integrationsprojekten gem. § 102 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Mit Änderung des SGB IX zum 01.08.2016 werden auf die gesetzlich definierte Quote von 25% bis 50 % auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Die Finanzierung von Leistungen für den Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Integrationsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Integrationsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Integrationsprojekte sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Integrationsprojektes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Integrationsprojektes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80% der Gesamtinvestition förderfähig, 20% der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX können 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe der jeweiligen Zuschüsse, Darlehen oder Zinszuschüsse wird projektbezogen festgelegt.

Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Integrationsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von 5 Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Integrationsprojekte erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (JobPerspektive) oder gem. dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 134 SGB IX können Integrationsprojekte finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Integrationsprojektes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro Beschäftigtem der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Integrationsprojekte für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30% des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Integrationsprojekte

2.2.1. Landesprogramm „Integration Unternehmen!“

Das Landesprogramm „Integration Unternehmen!“ wurde in den Jahren 2008 bis 2011 als Pilotphase durchgeführt und im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Integrationsprojekten in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

2.2.2. Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Integrationsprojekten zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Integrationsprojekten vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Integrationsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2.3. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Integrationsprojekte können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 34 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Integrationsprojekte möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Förder Voraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.4. LVR-Budget für Arbeit: Übergang 500 plus - mit dem LVR-Kombilohn

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Integrationsprojekten ist neben der Schaffung von Arbeitsplätzen für arbeitslose Menschen mit Behinderung oder Menschen mit einer psychischen Erkrankung auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgängerinnen und -abgängern mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme. Das in der aktuellen Fassung mit der Vorlage 13/3216 beschlossene Modellprojekt „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“ bietet hierfür wichtige Förderin-

strumente wie einen Zuschuss an Integrationsprojekte zusätzlich zur Regelförderung in Höhe von 30 % des AN-Bruttolohns, der Finanzierung des IFD zur Berufsbegleitung sowie im Einzelfall ergänzendes Jobcoaching.

2.2.5. LVR-Budget für Arbeit: aktion5

Mit dem regionalen Arbeitsmarktprogramm aktion5 der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe soll die gleichberechtigte berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung am Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind, gefördert werden.

Als Förderinstrumente, die auch für Integrationsprojekte zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie Vorbereitungs- und Integrationsbudgets zur Begründung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses zur Verfügung.

2.3. Stiftungsmittel

Integrationsprojekte können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Integrationsprojekten im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Integrationsprojekte

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Integrationsprojekte bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Integrationsprojekte wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Integrationsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Integrationsprojekte erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Integrationsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Integrationsprojekte sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2%. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.